

Gebührensatzung zur Satzung der Kreisstadt Heppenheim über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim

vom 17.06.2010

hier abgedruckt in der Neufassung vom 17.06.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 17. Juni 2010 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim vom 17. Juni 2010 erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren und Entgelte zu entrichten (vgl. § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kreisstadt Heppenheim). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Gebühren und Entgelte sind zu zahlen:

- a) Betreuungsgebühr,
- b) Frühstücks- und Getränkepauschale,
- c) Spiel- und Bastelpauschale,
- d) Verpflegungsentgelt.

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.

(3) Die Frühstücks- und Getränkepauschale wird für Frühstücks- und Getränkekosten, das Verpflegungsentgelt für jedes angemeldete Mittagessen erhoben.

(4) Die Spiel- und Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die pädagogisch sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

- (5) Die Betreuungsgebühr, die Frühstücks- und Getränkepauschale, die Spiel- und Bastelpauschale und in der Regel auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Alter der Kinder bei Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder und nach den von den Eltern gewählten Modulen:

	Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr	Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr
Grundmodul			
1. Kind	105,00 EUR	155,00 EUR	220,00 EUR
2. Kind	65,00 EUR	115,00 EUR	180,00 EUR
Nachmittagsmodul 1			
1. Kind	20,00 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR
2. Kind	20,00 EUR	25,00 EUR	30,00 EUR
Nachmittagsmodul 2			
1. Kind	30,00 EUR	45,00 EUR	60,00 EUR
2. Kind	30,00 EUR	45,00 EUR	60,00 EUR
Nachmittagsmodul 3			
1. Kind	40,00 EUR	65,00 EUR	90,00 EUR
2. Kind	40,00 EUR	65,00 EUR	90,00 EUR

- (2) Die ermäßigte Gebühr für das 2. Kind gilt für den Zeitraum, in dem beide Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Kreisstadt Heppenheim besuchen.
- (3) Eine Betreuungsgebühr für das 3. und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Kreisstadt Heppenheim besucht, wird nicht erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Kindergartenjahr (i. d. R. 01.08. bis 31.07.) gewährt, wird für eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden keine Betreuungsgebühr erhoben. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Module und die dazugehörigen Betreuungszeiten bleiben hiervon unberührt, d. h. eine Begrenzung der Betreuungszeit auf 5 Stunden täglich ist nicht möglich. Für die je nach Modul darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten sind die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge zu entrichten.

- (5) Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d. h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

§ 3

Frühstücks- und Getränkepauschale, Spiel- und Bastelpauschale, Verpflegungsentgelt

Die Sonderentgelte werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------------------------|-----------|----------|
| a) Frühstücks- und Getränkepauschale | | |
| Grundmodul | monatlich | 4,50 EUR |
| Grundmodul i. V. m. Nachmittagsmodul | monatlich | 5,00 EUR |
| b) Spiel- und Bastelpauschale | monatlich | 4,00 EUR |
| c) Verpflegungsentgelt | täglich | 4,00 EUR |

§ 4

Abwicklung der Gebühren und Entgelte

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind Gebühren und Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind Gebühren und Entgelte bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr, die Frühstücks- und Getränkepauschale und die Spiel- und Bastelpauschale sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird jeweils zum Beginn des Folgemonats für den vorangegangenen Monat abgerechnet.
- (4) Die Gebühren und Entgelte sind, ausgenommen das Verpflegungsentgelt, auch bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Heppenheim in der jeweils gültigen Fassung der Magistrat.
- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren über die Kreisstadt Heppenheim, Fachbereich 3 / Soziales, beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2006 außer Kraft.

Heppenheim, 08.07.2010

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Gerhard Herbert
Bürgermeister

Neufassung

beschlossen am 17.06.2010

veröffentlicht am 10.07.2010

in Kraft getreten am 01.08.2010